



Lausanne, 20. Dezember 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 20. November 2024 ([2C_283/2023](#))

Verpflichtung zur Erhöhung der Eigenmittel – Beschwerde von PostFinance abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der PostFinance im Zusammenhang mit dem Entscheid der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) von 2021 ab, die PostFinance zum Halten zusätzlicher Eigenmittel zu verpflichten.

Die FINMA verfügte im Juli 2021, dass die PostFinance zusätzliche Eigenmittel zur Unterlegung von Zinsrisiken zu halten habe. Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde der PostFinance 2023 ab.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der PostFinance ebenfalls ab. Bei der PostFinance handelt es sich um eine systemrelevante Bank gemäss dem Bankengesetz, die damit besondere Anforderungen an die Eigenmittel erfüllen muss. Aufgrund der Bilanzstruktur von PostFinance kommt der Frage des Zinsänderungsrisikos grosse Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang war die FINMA befugt, bezüglich der eingegangenen Zinsrisiken auf die von ihr selber ermittelte Zinsbindungsdauer (Restlaufzeit bis zu einer möglichen nächsten Anpassung der Kundenzinse) abzustellen. Sie war nicht verpflichtet, die Werte und Annahmen der PostFinance zu verwenden. Bei der Zinsbindungsdauer nicht-verfallender Kundeneinlagen handelt es sich nicht um einen empirisch genau feststellbaren Wert, sondern um eine Schätzung. Insgesamt hat die FINMA bei der Beurteilung, ob zusätzliche Eigenmittel notwendig sind, keine wesentlichen Gesichtspunkte ungeprüft gelassen und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig sowie umfassend durchgeführt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 20. Dezember 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C_283/2023](#) eingeben.